

Sabine Demel

Frauenfeindliche Bevormundung oder Freigabeschein zum Töten?

Die Schwangerschaftskonfliktberatung im Kreuzfeuer der Kritik

Die Neufassung des § 218 des deutschen Strafgesetzbuchs von 1995 wurde überwiegend als guter Kompromiß bejubelt, mit dem endlich der jahrzehntelange Streit um die Abtreibungsregelung in Deutschland beendet sei. Heute, nur ein gutes Jahr später, hat sich offensichtlich die Stimmung gewandelt. Auslöser dafür sind die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen Bayerns zur Schwangerschaftskonfliktberatung, die seit Frühjahr 1996 im Bayerischen Landtag beraten und am 9. August 1996 verabschiedet worden sind. Ihnen wird von der einen Seite vorgeworfen, sie seien rechtswidrig, frauenfeindlich und fundamentalistisch katholisch. Auf der anderen Seite stehen die Einwände prinzipieller Art gegen jede Regelung, die die Beratung mit einer Straffreiheit verbindet: Sie mache die Schwangere zur Herrin über Leben und Tod, lege das Lebensrecht des ungeborenen Kindes in die Entscheidungsfreiheit der Mutter und stehe im Widerspruch zum Embryonenschutzgesetz von 1990. Wie sind die einzelnen Vorwürfe an die Regelung der Schwangerschaftskonfliktberatung aus rechtlicher wie auch psychologischer Sicht zu bewerten? Wo liegen die Möglichkeiten und Grenzen dieser Beratung? Was heißt zielorientierte und ergebnisoffene Beratung? Soll die katholische Kirche aus dem staatlichen System der Schwangerschaftskonfliktberatung aussteigen?

Grundzüge der deutschen Strafregelung für Abtreibung

Das Phänomen der Abtreibung gab es schon zu allen Zeiten und wird es wohl auch zu allen Zeiten geben. Durch diese Tatsache ist die Gesellschaft wie auch die Kirche in besonderem Maß herausgefordert. Welche rechtliche Regelung wird der Abtreibungstat, die im weltlichen Strafrecht stets „Schwangerschaftsabbruch“ genannt wird, am ehesten gerecht? Diese Frage sorgt nicht nur in Deutschland für hitzige Diskussionen. Ursache dafür ist die Erkenntnis, daß die Abtreibungstat in der Regel nicht aus niederen Motiven heraus verübt wird, sondern in den meisten Fällen das Resultat einer Konfliktsituation ist, die infolge einer Schwangerschaft entstanden ist und auf keine andere Weise als durch einen Schwangerschaftsabbruch

bruch behebbar zu sein scheint. Durch diesen Tathintergrund steht der Gesetzgeber vor einer doppelten Aufgabe: „Auf der einen Seite gilt es das ungeborene Leben zu schützen, und zwar als ein höchstpersönliches und vom Leben und Schutzwillen der Mutter unabhängiges Rechtsgut... Auf der anderen Seite sind die Interessen der Frau zu berücksichtigen, die durch die Schwangerschaft sowohl gesundheitlichen Gefahren wie auch psychischen, sozialen und materiellen Konflikten ausgesetzt sein kann.“¹ Um diese doppelte Aufgabe erfüllen zu können, muß gesetzestechisch der Weg gewählt werden, einerseits zum Schutz des ungeborenen Menschen die Abtreibung prinzipiell unter Strafe zu stellen und andererseits aus Rücksicht auf die berechtigten Ansprüche der Mutter die grundsätzliche Strafandrohung für bestimmte Situationen zurückzunehmen. Allerdings dürfen bei dieser Vorgehensweise zwei Aspekte nicht aus den Augen verloren gehen:

a) Weil im Fall eines Schwangerschaftskonflikts die Rechte von Mutter und Kind nicht miteinander vereinbar sind, kann es hier „eine ideale, allseits befriedigende Lösung ... prinzipiell nicht geben. Man sollte das auch aussprechen und zugeben, daß Gegenstand der Diskussion und Auseinandersetzung eigentlich ist, eine Lösung zu finden, die die am wenigsten unbefriedigende ist.“²

b) Der unabdingbare und generelle Schutz des vorgeburtlichen Lebens durch das Strafrecht büßt dann einen großen Anteil seiner Wirksamkeit ein, wenn er nicht von gesellschaftspolitischen Maßnahmen begleitet und umgriffen wird. Denn die Strafandrohung beseitigt nicht die Konfliktlage der Schwangeren; das kann vielmehr nur eine umfassende Sozial-, Schwangeren- und Familienpolitik, die zum einen die gesellschaftlichen Bedingungen beseitigt, die maßgebend den Entschluß zu einer Abtreibung verursachen, und zum anderen Auswege aus materieller, sozialer, familiärer und psychischer Not aufgrund einer Schwangerschaft aufzeigt. Ein wirksamer Schutz des ungeborenen Lebens stellt also eine „komplexe Aufgabe“³ dar, bei der dem Strafrecht nur ein „subsidiärer Charakter“⁴ zukommt.

1. *Der Streit um das Indikations- und Fristenmodell.* In der konkreten Umsetzung des Regel-Ausnahmeprinzips von prinzipieller Strafandrohung und deren Zurücknahme in bestimmten Situationen stehen sich bis heute das Fristen- und das Indikationsmodell gegenüber. Beiden Konzeptionen gemeinsam ist die Einführung einer Beratungspflicht, um nicht nur negativ mit Strafe zu drohen, sondern auch positiv Mittel und Wege zur Fortsetzung der Schwangerschaft aufzuzeigen. Daher wurde die strafrechtliche Regelung der Abtreibung um eine Beratungspflicht ergänzt, die seitdem fester Bestandteil jeder Gesetzgebung und Änderung des § 218 Strafgesetzbuch (StGB) ist.

Der entscheidende Unterschied zwischen beiden Konzeptionen besteht in den Rechtsfolgen, die ein nach bzw. trotz der Beratung verübter Schwangerschaftsabbruch nach sich ziehen soll. So will das Indikationsmodell nur in Notsituationen bzw. indizierten Fällen, deren Vorliegen von einem Dritten nach verbindlich vor-

geschriebenen Kriterien festgestellt wird, den an sich strafbaren Schwangerschaftsabbruch nicht bestrafen. In der Fristenlösung soll dagegen nicht ein Außenstehender, sondern die Schwangere selbst entscheiden, ob ein Schwangerschaftsabbruch notwendig ist; demzufolge soll hier jeder aus welchen Gründen auch immer vorgenommene Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft für nicht strafbar erklärt werden.

2. *Die Funktion der Pflichtberatung im weltlichen Strafrecht.* Das Bundesverfassungsgericht hat 1975 klar zum Ausdruck gebracht, daß eine (gesetzliche) Abtreibungsregelung nur dann auf eine Strafdrohung verzichten kann und darf, wenn durch andere Maßnahmen ein Schutzausgleich gegeben ist⁵. Da die Schwangerschaftskonfliktberatung an die Stelle einer Strafdrohung getreten ist, kann sie diesen Schutzausgleich nur unter zwei Bedingungen leisten:

Zum einen muß die Beratung verpflichtend vorgeschrieben sein, auch wenn die Koppelung der Beratung an eine Pflicht nicht die Idealbedingung für eine Beratung darstellt. Andernfalls würde der Gesetzgeber den Lebensschutz des Kindes zugunsten der Interessenvertretung der Frau verletzen. Daher ist die Beratungspflicht der notwendige Kompromiß, beiden Hauptbeteiligten soweit wie möglich gerecht zu werden. Denn die Tatsache, daß die Beratung unter bestimmten Bedingungen Straffreiheit gewährt, trägt der Konfliktsituation der schwangeren Frau Rechnung; die Tatsache, daß diese Beratung nicht in die Freiwilligkeit der Schwangeren gestellt ist, sondern verpflichtend vorgeschrieben ist, trägt dem Schutzanspruch des Kindes Rechnung, der bei einer Freiwilligkeit der Beratung nicht gewahrt wäre, da er vom Belieben der Schwangeren abhinge. Dieser gesetzliche Zwang zur Beratung darf aber nicht als Zwang in der Beratung mißverstanden oder gar mißbraucht werden.

Zum anderen muß die Beratung das gleiche Ziel verfolgen wie die Strafdrohung, also den Schutz des ungeborenen Lebens. „Andersherum formuliert: Überhaupt erst die Beratung zugunsten des ungeborenen Lebens schafft eine Voraussetzung dafür, daß Schwangerschaftsabbrüche ... straffrei gestellt“ werden können⁶. Deshalb ist es Aufgabe dieser Beratung, für das Lebensrecht des ungeborenen Kindes einzutreten und Hilfen für die Fortsetzung der Schwangerschaft aufzuzeigen. Umgekehrt gilt, daß das Festlegen des Beratungsinhalts bzw. Beratungsziels noch nichts über das Ergebnis der Beratung aussagt und auch nicht aussagen kann; denn jede Beratung ist definitionsgemäß ergebnisoffen. Insofern bilden Beratungsziel einerseits und Ergebnisoffenheit der Beratung andererseits eine Spannungseinheit, die das Wesen jeder Beratung ausmacht. Diesen Doppelaspekt jeder Beratung hat das Bundesverfassungsgericht 1993 für die Schwangerschaftskonfliktberatung treffend mit folgenden Worten umschrieben:

„Die Beratung im Schwangerschaftskonflikt bedarf der Zielorientierung auf den Schutz des ungeborenen Lebens hin. Eine bloß informierende Beratung, die den konkreten Schwangerschaftskonflikt nicht aufnimmt und zum Thema eines persönlich geführten Gesprächs zu machen sucht, sich auch

nicht um konkrete Hilfen im Blick auf diesen Konflikt bemüht, ließe die Frau im Stich und verfehle ihren Auftrag. Die Beraterinnen und Berater müssen sich von dem Bemühen leiten lassen, die Frau zur Fortsetzung ihrer Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen.

Eine solche Ermutigung steht so lange nicht im Widerspruch zu den Wirkungsbedingungen einer Beratung, wie sie von der personalen Freiheit der Ratsuchenden ausgeht, ihre Verantwortung respektiert und dementsprechend als ergebnisoffene Beratung geführt wird. Als ein Vorgang personaler Kommunikation schließt eine ergebnisoffene Beratung keineswegs aus, daß vom Berater vermittelte normative Vorstellungen und Werthaltungen in sie einfließen ... Beratung kann nach alledem nicht nur durch Manipulation und Indoktrination mißglücken, sondern ebenso durch ein unbeteiligtes Anheimstellen, das die Frau mit ihrem Konflikt allein läßt und ihr damit letztlich anteilnehmenden Rat verweigert. Auch eine Beratung, die sich lediglich an der im Beratungsgespräch vorgetragenen Interessenlage der schwangeren Frau orientiert, ohne den vorhandenen Zwiespalt aufzugreifen, wird dem Auftrag der Beratung nicht gerecht. Andererseits würde eine auf die Erzeugung von Schuldgefühlen zielende und in dieser Weise beherrschende Einflußnahme die Bereitschaft der Frau, sich der Beratung zu öffnen und sich ihren Zwiespalt bewußt zu machen, behindern. Die Beratung soll ermutigen, nicht einschüchtern; Verständnis wecken, nicht belehren; die Verantwortung der Frau stärken, nicht sie bevormunden.“⁷

3. *Befristete Straffreiheit mit Beratungspflicht in § 218 StGB von 1995.* Anlaßlich der deutsch-deutschen Wiedervereinigung im Jahr 1990 mußte die unterschiedliche Strafregelung des Schwangerschaftsabbruchs in Ost- und Westdeutschland vereinheitlicht werden. In der Neufassung des § 218 StGB vom 21. August 1995 ist dieser Gesetzgebungsvorgang abgeschlossen. Hiernach ist der Straftatbestand des Schwangerschaftsabbruchs nun folgendermaßen geregelt: Die in § 218 für einen Schwangerschaftsabbruch normierte Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, an deren Stelle auch eine Geldstrafe treten kann, wird in § 218a Abs. 1 StGB für den Fall zurückgenommen, daß (1.) vorher eine Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß § 219 stattgefunden hat, (2.) der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen (3.) durch einen Arzt erfolgt; sind diese drei Bedingungen erfüllt, ist der Schwangerschaftsabbruch deshalb straffrei, weil er den Tatbestand des § 218 nicht verwirklicht. Liegt eine medizinische oder kriminologische Indikation vor⁸, wird der Schwangerschaftsabbruch gemäß § 218a Abs. 2 und 3 ebenfalls nicht bestraft, allerdings nicht, weil er nicht den Tatbestand des § 218 erfüllt, sondern weil er in diesen beiden Fällen als nicht rechtswidrig eingestuft wird⁹.

Die Schwangerschaftskonfliktberatung, die nur dann verpflichtend vorgeschrieben ist, wenn keine Indikation geltend gemacht werden kann, hat folgenden Wortlaut:

„§ 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage. (1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschafts-

abbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuweichen. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.“¹⁰

Und in dem mehrfach zitierten Schwangerschaftskonfliktgesetz heißt es in „§ 5: Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung“:

„(1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

(2) Die Beratung umfaßt: 1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, daß die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, daß die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird; 2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern.“¹¹

Reaktionen auf die Beratungsregelung von 1995

Eine Abtreibung wird in der Regel als letzter Ausweg aus einer Konfliktsituation vorgenommen. Um der schwangeren Frau in einer solchen Lage konkret aufzeigen zu können, daß es noch andere Hilfen und Wege aus diesem Konflikt gibt, wurde die Idee geboren, eine Pflichtberatung für die abtreibungswillige Frau einzuführen. Dieser Grundgedanke der sogenannten Pflichtberatung ist seitdem nicht mehr aufgegeben worden. Über die Notwendigkeit der Pflichtberatung ist man sich also einig, über die Rechtsfolgen, den Inhalt und das Ziel dieser Pflichtberatung dagegen schon wieder uneinig, und zwar aus ganz unterschiedlichen Gründen heraus, so daß die Bestimmungen der Beratungsregelung zum Sammelbecken aller Kritiker unterschiedlichster Couleur werden. Wie sehen diese Kritiken der verschiedenen Seiten aus?¹²

1. *Die Kritik an der Straffreiheit als Folge der Beratung.* Die Rechtsfolge der Straffreiheit aufgrund einer erfolgten Beratung nutzen die Befürworter einer rigorosen Abtreibungsregelung als Angriffsfläche. Sie erheben im wesentlichen zwei Vorwürfe:

a) Diese Regelung mache die Frau innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate zur Herrin über Leben und Tod. So wird ausgeführt: „Die besondere biologische und existentielle Verbindung des werdenden menschlichen Lebens mit dem Leben der Mutter, durch die spezifische und für Außenstehende schwer nachvollziehbare Konfliktsituationen entstehen können, rechtfertigt und erfordert zwar besondere Regelungen (z.B. anderes Strafmaß, Zulassung bestimmter

Indikationen, Anerkennung besonderer Schuld- oder Strafausschließungsgründe), aber sie kann nicht die Entscheidungsfreiheit der Mutter über den Fortbestand des noch ungeborenen menschlichen Lebens rechtfertigen.“¹³

Dieser Vorwurf übersieht den feinen, aber entscheidenden Unterschied zwischen Entscheidungsfreiheit und Letztentscheidung; in der Beratungsregelung mit befristetem Strafverzicht wird nämlich nicht ein „Entscheidungsrecht der Frau postuliert, sondern ‚nur‘ die Letztentscheidung und damit die persönliche Verantwortung der schwangeren Frau im Interesse eines effektiveren Lebensschutzes respektiert. Nicht die Entscheidungsfreiheit steht im Mittelpunkt, sondern die mit der Letztentscheidung verbundenen bzw. erhofften positiven Wirkungen einer offenen Beratungssituation.“¹⁴

b) Die Beratungsregelung von 1995 stehe im Wertungswiderspruch zum Embryonenschutzgesetz von 1990 und gewähre keine Gleichwertigkeit von natürlich und künstlich gezeugten Kindern¹⁵. Denn die einen werden bereits von Anfang an strafrechtlich geschützt, die anderen erst ab dem vierten Monat nach ihrer Zeugung¹⁶. Dieser Wertungswiderspruch könne nur vermieden werden, wenn die durch die einzigartige Symbiose von Mutter und ungeborenem Kind möglicherweise entstehenden Konfliktsituationen lediglich zu einer gewissen Abstufung im Bestrafungssystem führen, nicht jedoch zu einer beliebigen Verschiebung der Schutzz Grenzen des ungeborenen Kindes.

Der hier ins Feld geführte Wertungswiderspruch kann nicht geltend gemacht werden, da Schwangerschaftsabbruch und Embryonenforschung zwei nicht miteinander vergleichbare Regelungsbereiche darstellen. Denn beim Schwangerschaftsabbruch muß der Gesetzgeber den höchstpersönlichen Konfliktsituationen und Interessenkollisionen Rechnung tragen, die durch die Symbiose der zwei Rechtsträger, Mutter und ungeborenes Kind, entstehen, und die es bei dem im Reagenzglas gezeugten Kind bis zur Einpflanzung in die weibliche Gebärmutter nicht gibt¹⁷. Bei der künstlichen Zeugung von Embryonen muß der Gesetzgeber dagegen das ungeborene Kind vor der Möglichkeit einer totalen Instrumentalisierung zu Forschungszwecken schützen, die bei einem natürlichen Zeugungsvorgang gar nicht denkbar ist¹⁸.

Das Embryonenschutzgesetz hat somit einen ganz anderen Zielpunkt als das Gesetz über den Schwangerschaftskonflikt, so daß schon „mangels vergleichbarer Regelungsgegenstände... ein Wertungswiderspruch von vornherein“ ausscheidet¹⁹. Und selbst wenn ein solcher Wertungswiderspruch bestünde, dann wäre er nicht nur oder erst bei einer Fristenregelung gegeben, sondern bei jeder strafrechtlichen Gesetzgebung des Schwangerschaftsabbruchs, da die Existenz des künstlich gezeugten Menschen bereits mit der erfolgreich herbeigeführten Befruchtung im Reagenzglas sicher nachweisbar ist, die des natürlich gezeugten Menschen aber erst mit dem Abschluß der Einnistung, also ca. vier Wochen nach der letzten Menstruation der Frau. Forschungs mißbrauch und Schwangerschafts-

konfliktsituationen können nicht einfach auf eine Stufe gestellt werden bzw. bedürfen unterschiedlicher Regelungen, die nicht gegeneinander ausgespielt werden können.

2. *Die Kritik an der Zielorientiertheit der Beratung.* Diejenigen, die für eine Streichung der §§ 218 ff. aus dem Strafgesetzbuch eintreten und die grundsätzliche Straffreigabe der Abtreibung fordern, nehmen die inhaltliche Vorgabe, daß die Beratung zielorientiert zugunsten des ungeborenen Kindes zu erfolgen hat, zum Ausgangspunkt ihrer Kritik. Sie werfen der Beratungsregelung mit der Verpflichtung, für das Lebensrecht des ungeborenen Kindes einzutreten, vor, daß dadurch die Beratungsstellen zu Abratungsstellen umfunktioniert, Beratung durch Bedrängung und Bevormundung ersetzt und das Recht der Frau auf Selbstbestimmung und freie Persönlichkeitsentfaltung mißachtet würden²⁰. Diesen Behauptungen stehen folgende psychologische, ethische und rechtliche Gesichtspunkte gegenüber:

a) Aus *psychologischer* Sicht ist diesen Vorwürfen entgegenzuhalten, daß jede beratende Person in ihrer Ausbildung zur Beratungstätigkeit lernt, möglichst immer die sogenannten drei Therapeutenvariablen der Einfühlung, Wertschätzung und Echtheit zu verwirklichen. Einfühlung besagt, daß sich die beratende Person in die Welt und Problemlage der Klientin hineinversetzt, aber nicht darin aufgeht. Wertschätzung heißt, daß die Beraterin die Klientin als Person akzeptiert, frei von jeder Beurteilung oder Bewertung ihres Tuns. Echtheit bedeutet schließlich, daß die beratende Person authentisch ist, ihren eigenen Standpunkt nicht einfach verschweigt, sondern das Gespür hat, diesen an geeigneter Stelle mitzuteilen. Somit kann Beratung nie nur ein Monolog sein, sei es, daß nur die Klientin redet, die Beraterin dagegen lediglich zuhört und zu dem Gesagten keine Stellung nimmt, oder sei es umgekehrt, daß die Beraterin nur Informationen oder Belehrungen gibt, die die Klientin kommentarlos zur Kenntnis nimmt. Beratung ist ein Dialog zwischen der Klientin und der wohlwollenden und speziell ausgebildeten Beraterin, bei dem die Beraterin die Meinungen und Einstellungen, Wünsche und Ängste, Probleme und Konflikte der Klientin ernst nimmt und sie mit ihr zusammen besser zu verstehen sucht, indem sie verdeutlicht, hinweist, stützt und begleitet, aber auch konfrontiert. Ziel des besseren Verstehens der eigenen Person und Situation ist, der Klientin zu helfen, mehr Freiraum im Erleben und Spielraum im Verhalten zu erlangen, keineswegs aber, sie in eine bestimmte Richtung drängen zu wollen.

Für die Schwangerschaftskonfliktberatung folgt daraus: Zwang, Manipulation und Entmündigung der Frau ist nicht schon dadurch gegeben, daß die Beraterin den Standpunkt des Lebensrechts des ungeborenen Kindes vertritt, sondern nur dann, wenn die schwangere Frau nicht „erlebt, daß ihr in der Beratung Respekt vor ihrer persönlichen Verantwortung, Verstehen ihrer Konfliktlage und Schutz ihrer psychischen Stabilität gewährt werden“²¹. Nicht eine Schein-Neutralität der

Beraterin bewahrt die Beratung davor, zum Zwang oder zur Manipulation zu werden, sondern allein die Fähigkeit der beratenden Person, so für den Gegenstand ihrer Beratung einzutreten, daß ihr zugleich genügend Nähe zu den Problemen der Ratsuchenden wie auch genügend Distanz zu deren persönlicher Verantwortung gelingt²². Nur so kann die Beratung ihrem Auftrag wie auch der Würde der Ratsuchenden gerecht werden.

Wie wenig dieses Verständnis von Beratung dem Selbstbestimmungsrecht der beratenen Person widerspricht, sondern im Gegenteil zu ihrer eigenverantwortlichen Entscheidungsfähigkeit beitragen kann, wird auch von einer ganz anderen Seite her noch einmal deutlich: In der psychisch belastenden Situation der Schwangerschaft muß die abtreibungswillige Frau eine Entscheidung über Leben und Tod ihres ungeborenen Kindes treffen. Diese psychische Belastung kann von seiten der Umgebung oder/und auch durch eigene innere Unsicherheit gesteigert werden, zum Beispiel aufgrund von Beziehungsschwierigkeiten, Trennungsängsten, Ablösungsproblemen etwa bei jungen Frauen oder Alterskonflikten bei Frauen in den Wechseljahren. Tatsächlich ist erfahrungsgemäß der Schwangerschaftskonflikt in nicht wenigen Fällen sozusagen der Schlußpunkt einer langen Kette von Konflikten in der Sexualität, der Partnerschaft, der Familie oder im Beruf. „Soziologische und medizinische Untersuchungen haben ergeben, daß zahlreiche Frauen, die sich zu einer Abtreibung entschließen, dies nicht aus eigenem Antrieb tun, sondern von ihrem Umfeld, nämlich dem Vater des Kindes oder ihren Eltern, zur Abtreibung gedrängt werden.“²³

Das wiederum hängt damit zusammen, daß eine schwangere Frau, und erst recht eine aufgrund eines Konflikts abtreibungswillige Frau, in ihrem personalen Entscheidungsbereich oft psychisch beeinträchtigt ist. Damit sie in dieser psychisch angespannten Situation alle zur Verfügung stehenden Hilfsmöglichkeiten wirklich genügend überblicken und in ihrer Bedeutung abwägen kann, ist es um so wichtiger, daß sie über alle, auch und gerade über die schwierigen Aspekte des Schwangerschaftskonflikts und dessen Lösung durch eine Abtreibung aufgeklärt und beraten wird. „Wer die belastenden Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs aus der Beratung ausklammert, um die Schwangere zu ‚schonen‘, verhilft ihr weder zu einer kompetenten Entscheidung vor dem Abbruch noch erleichtert er seine nachträgliche Verarbeitung im emotionalen Erleben der Tat.“²⁴

b) Vom Selbstverständnis der Beratungstätigkeit abgesehen, ist auch der Gedanke, daß sich die schwangere Frau bei einer beabsichtigten Abtreibung ihres ungeborenen Kindes auf ihr Selbstbestimmungsrecht und ihren Anspruch auf freie Persönlichkeitsentfaltung berufen könne, sowohl ethisch wie auch rechtlich nicht haltbar. Denn vom *ethischen* Standpunkt aus ist darauf aufmerksam zu machen, „daß das Selbstbestimmungsrecht der Frau [außer im Fall der Vergewaltigung] nicht erst mit dem Eintritt der Schwangerschaft beginnt. Es gehört in allen Lebensbereichen zum Ethos der Freiheit, daß ich zu den Konsequenzen meines

Verhaltens für andere auch dann stehen muß, wenn ich dies nicht gewollt oder vorausgesehen habe.“²⁵ Der in der gegenwärtigen Diskussion oft erweckte Eindruck, als ob die Schwangerschaft „von der Frau nur als ‚Nötigung‘ und als unzulässiger Eingriff in ihr Selbstbestimmungsrecht erlebt werden kann, ... trifft jedoch nur für den Fall der Vergewaltigung zu, der nicht zum Ausgangspunkt einer generellen Beurteilung des in einer Schwangerschaftssituation bestehenden Interessenkonflikts von Mutter und Kind gemacht werden kann. Geht man dagegen von einem umfassenden Begriff der Selbstbestimmung aus, der auch die Verantwortung für das eigene Sexualverhalten und die Bereitschaft zur Folgenübernahme miteinschließt, dann läßt sich das Lebensrecht des Kindes nicht mehr als eine ungerechtfertigte Einschränkung des mütterlichen Selbstbestimmungsrechts verstehen.“²⁶ Denn „Selbstbestimmung und Selbstverantwortung“ gehören nun einmal zusammen²⁷.

c) Aus *rechtlicher* Sicht ist schließlich festzuhalten, daß das durch eine ungewollte Schwangerschaft eingeschränkte Recht der Frau auf Selbstbestimmung und freie Persönlichkeitsentfaltung niemals die Tötung eines ungeborenen Menschen rechtfertigen kann. Denn das Recht auf Persönlichkeitsentfaltung hat als natürliche Grenze die „Rechte anderer“ (Art. 2 Abs. 1 GG). Diese grundgesetzlich garantierte Schranke ist bei einem Schwangerschaftskonflikt in einem besonderen Maß gegeben, da hier dem Recht auf Persönlichkeitsentfaltung nicht nur die Einschränkung eines Rechts gegenübersteht, sondern sogar der grundsätzliche Anspruch eines Rechts und dann noch eines fundamentalen Rechts. Bei der ungewollten Schwangerschaft bzw. dem Schwangerschaftskonflikt steht der Einschränkung das Verweigern eines Rechts und dem Wert der Selbstbestimmung der fundamentalere Wert des Lebens gegenüber²⁸. Wägt man diese beiden Rechte und die darin enthaltenen Werte ab, dann kann das Ergebnis nur folgendermaßen lauten: „Die grundrechtlichen Positionen, die in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs in Widerstreit liegen, sind ... nicht schlechthin gleichgewichtig. Sie vermögen einander nicht zu neutralisieren. Das Selbstbestimmungsrecht der Mutter gibt nicht die Verfügung über Leben und Tod des Kindes, das grundrechtlich gesehen nicht integraler Teil ihres Selbst, sondern eigenständiges Subjekt ist. Es gibt keine Selbstbestimmung über Recht und Existenz eines anderen.“²⁹ Kurz zusammengefaßt kann man auch sagen: „Lebendürfen ist ja wohl die erste Form der Persönlichkeitsentfaltung und Bedingung aller anderen.“³⁰

Vor allem die ethischen und rechtlichen Gesichtspunkte müssen von der Beraterin in einer der Klientin und der Situation entsprechenden Weise in die Schwangerschaftskonfliktberatung eingebracht werden, damit die Pflichtberatung tatsächlich einen adäquaten Schutzausgleich für den befristeten Strafverzicht verwirklichen kann. Im Beratungsgespräch muß klar zum Ausdruck kommen, daß das Austragen oder Abtreiben des ungeborenen Kindes keineswegs zwei gleichrangig abzuwägende Möglichkeiten sind, sondern daß jeder Schwangerschaftsabbruch

bruch – von der Situation der Lebensgefahr für Mutter und Kind (sog. doppelt-vitale Indikation) abgesehen – die rechtswidrige Tötung eines ungeborenen Kindes ist, bei der zwar unter bestimmten Bedingungen auf eine Bestrafung verzichtet wird, der Vorwurf der Rechtswidrigkeit aber bleibt.

Die vorläufigen Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz von 1995

Da die vom weltlichen Gesetzgeber vorgeschriebene Pflichtberatung einen wichtigen Dienst für den in Not geratenen wie auch ungeborenen Menschen darstellt, haben die evangelische und die katholische Kirche von Anfang an eigene Beratungsstellen eingerichtet, in denen diese Pflichtberatung wahrgenommen werden kann. Derzeit wird in rund 260 katholischen Beratungsstellen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz dieser Beratungsdienst angeboten.

Doch seit 1993 werden im Zusammenhang mit der Neufassung der Abtreibungsregelung in Deutschland immer wieder Stimmen vor allem in der katholischen Kirche laut, die einen Rückzug der kirchlichen Beratungsstellen aus dem staatlichen System fordern, um nicht in irgendeiner Form mit der nach § 218 a StGB straffreien Tötung ungeborener Kinder in Verbindung zu stehen. Bis jetzt hat sich nur der Fuldaer Bischof Johannes Dyba dieser Ansicht angeschlossen und bereits 1993 den Ausstieg der vier Beratungsstellen seines Bistums aus dem staatlichen System angeordnet. Diesem Beispiel sollte aber nicht gefolgt werden, sondern vielmehr den beiden Hauptgesichtspunkten Rechnung getragen werden, die der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Lehmann, treffend herausgestellt hat:

Zunächst soll und darf der Beratungsschein nicht überbewertet werden, etwa im Sinn einer kirchlichen Zustimmung zur Abtreibung; der Beratungsschein besagt nur, daß ein Beratungsgespräch stattgefunden hat, und zwar ein Beratungsgespräch zugunsten des Lebensrechts des Kindes. Aus dieser Tatsache folgt dann als zweites Argument, daß sich die katholische Kirche nicht durch das Verbleiben in dem staatlichen Beratungssystem, sondern durch einen Ausstieg aus ihm mit-schuldig an der Tötung ungeborener Kinder machen würde, weil sie sich dadurch einem auf Lebensschutz orientierten Beratungsauftrag entzöge³¹. Daher sollte die Kirche keinesfalls aus der Schwangerschaftskonfliktberatung des weltlichen Strafrechts aussteigen, sondern vielmehr die Chance nutzen, auch auf diese Weise für das ungeborene Kind einzutreten. Um sich andererseits vor ungerechtfertigten Vorwürfen einer Mitwirkung bei der vom weltlichen Strafgesetz nicht verfolgten Tötung ungeborener Kinder zu schützen, sollte die katholische Kirche eigene Richtlinien über Ziel und Inhalt der kirchlichen Schwangerschaftskonfliktberatung erlassen, in denen sie auch klar ihren Eigenstand gegenüber der weltlichen Strafregelung darlegt.

Diesen Gedanken hat die Deutsche Bischofskonferenz auf ihrer Herbstvollversammlung von 1995 in die Tat umgesetzt und vorläufige bischöfliche Richtlinien erarbeitet, die nun jeder Diözesanbischof in seinem Bistum erlassen kann, sofern er mit den kirchlichen Beratungsstellen seiner Diözese im staatlichen Beratungssystem verbleibt. Hierbei handelt es sich ausdrücklich um vorläufige Richtlinien, da die Deutsche Bischofskonferenz eine endgültige Entscheidung über ihre Beratungstätigkeit im Schwangerschaftskonflikt erst nach einer geraumen Zeit der Erfahrungen mit dem neuen weltlichen Strafrecht treffen möchte. In diesen „Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5–7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)“³² distanziert sich zunächst die katholische Kirche in einer Art Prolog klar und eindeutig von der Neuregelung des § 218 StGB:

„Mit großer Sorge haben die deutschen Bischöfe zur Kenntnis genommen und immer wieder deutlich erklärt, daß durch die 1976 erfolgte Änderung des § 218 StGB der uneingeschränkte Schutz des ungeborenen Kindes staatlicherseits nicht mehr gewährleistet ist. Das am 25. August 1995 verkündete Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) bedeutet trotz einiger Verbesserungen eine weitere Verschlechterung des Lebensschutzes. Deshalb wird sich die katholische Kirche mit diesem Gesetz nicht abfinden.

Das Bemühen der Kirche, ihre Beratungstätigkeit auch unter den veränderten Bedingungen des neuen Gesetzes auszuüben, geschieht aus ihrem Selbstverständnis und ihrem eigenen Auftrag sowie in Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Kind und der in Not geratenen Frau und ihrer Familie. Eine Zustimmung zum vorliegenden Gesetz ist damit nicht verbunden. Auch die endgültige Entscheidung der Deutschen Bischofskonferenz über eine Fortsetzung der Beratung innerhalb des gesetzlichen Rahmens wird damit nicht vorweggenommen. Katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen werden – unbeschadet einer staatlichen Anerkennung – vom zuständigen Diözesanbischof anerkannt.“³³

Nach dieser Grundsatzklärung folgen die eigentlichen Richtlinien für die katholischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Hier werden die Bestimmungen des weltlichen Strafrechts über die Beratung zugunsten des Lebensrechts des ungeborenen Kindes teilweise wörtlich aufgegriffen und in christlicher Hinsicht ausgedeutet bzw. präzisiert, so daß jede Zweideutigkeit über Inhalt und Ziel der Beratung ausgeschlossen ist. Die wichtigsten Passagen lauten folgendermaßen:

„§ 1: Ziel der Beratung ist der Schutz des ungeborenen Kindes. Die Beratung hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft und zur Annahme ihres Kindes zu ermutigen, ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen durch Überwindung der Not- und Konfliktlage, in der sich die Schwangere befindet. Dabei ist der Frau bewußtzumachen, daß das ungeborene Kind in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat...“

So schreibt es auch der weltliche Gesetzgeber vor. Die Deutsche Bischofskonferenz verdeutlicht diese Aussage aber noch in christlicher Sicht und fährt fort: „und daß das menschliche Leben von Anfang an unverfügbar ist. Zugleich soll deutlich gemacht werden, daß aus der Sicht des christlichen Glaubens niemand über das Leben des ungeborenen Kindes verfügen darf.“

Auch in § 2 erfolgt zunächst die Übernahme des weltlichen Gesetzestextes:
„(1) Die Beratung erfolgt ganzheitlich und umfassend. Das Leben des ungebore-

nen Kindes kann nur mit der Mutter und durch sie geschützt werden.“ Auch hier ergänzt wieder die Deutsche Bischofskonferenz im Sinn einer Verdeutlichung, die gelegentlich in einem Punkt als unzulässige Verschärfung interpretiert wird. Während nämlich das Bundesgesetz ausschließt, „daß die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird“ (§ 5 Abs. 2 SchKG), ist nach den bischöflichen Richtlinien eine Beratung „nur möglich, wenn sich die Ratsuchende ihrerseits auf das gemeinsame Bemühen um Konfliktherhellung und Konfliktüberwindung einläßt“.

Genau an dieser Bestimmung nimmt das Land Brandenburg wie auch neuerdings Sachsen-Anhalt Anstoß und fordert eine Angleichung der bischöflichen Forderung „an das geltende Recht“³⁴, da diese bischöfliche Richtlinie als Ausübung von Zwang gedeutet wird. Dieser Vorwurf übersieht bzw. ignoriert jedoch die Tatsache, daß jede Beraterin eine Ausbildung durchlaufen hat, in der sie gelernt hat, bei Klienten und Klientinnen eine Mitwirkung am Gespräch zu erreichen, ohne Druck oder Zwang auszuüben. Denn Beratung und Ausübung von Druck ist ein Widerspruch in sich; das wird auch deutlich, wenn man die von Brandenburg kritisierte Formulierung der Deutschen Bischofskonferenz in ihrem Kontext betrachtet. Dort heißt es nämlich:

„Die Beratung soll der Frau helfen, ihrer Verpflichtung gegenüber dem ungeborenen Kind gerecht zu werden. In einfühlsamem Gespräch und durch fachliche Klärung der Konfliktsituation will die Beratung die Bereitschaft wecken, die Probleme zu erkennen und sich damit auseinanderzusetzen. Gemeinsam mit der Frau sollen Wege aus der Konfliktlage gesucht und das Vertrauen in eine gemeinsame Zukunft mit dem Kind gestärkt werden.

(2) Die Beratung muß auf die Situation der ratsuchenden Frau eingehen unter Berücksichtigung ihrer gesamten Lebensverhältnisse in persönlicher, familiärer, beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Sie muß auch auf die physischen und psychischen Folgen einer Abtreibung aufmerksam machen. Eine Beratung ist nur möglich, wenn sich die Ratsuchende ihrerseits auf das gemeinsame Bemühen um Konfliktherhellung und Konfliktüberwindung im Beratungsgespräch einläßt...

§ 5 (3) Ein Nachweis wird nicht ausgestellt, wenn die ratsuchende Frau sich nicht auf eine Beratung im Sinn dieser Richtlinien eingelassen hat, die ratsuchende Frau der Beratungsstelle gegenüber anonym geblieben ist, die beratende Person die Beratung als noch nicht abgeschlossen ansieht.“³⁵

Das bayerische Schwangerenberatungsgesetz von 1996

Am 9. August 1996 hat der Bayerische Landtag eine Neufassung des bayerischen Schwangerenberatungsgesetzes aus dem Jahr 1977 verabschiedet, die am 1. September 1996 in Kraft getreten ist³⁶. Damit hat Bayern als erstes Bundesland eine landesrechtliche Anschlußgesetzgebung zum Schwangeren- und Familienhilfänderungsgesetz des Bundes vom 21. August 1995 geschaffen.

Waren seit der Neufassung des § 218 StGB im August 1995 die Diskussionen um die Abtreibungsregelung schlagartig verstummt, so brachen diese nun im Frühsommer 1996 explosionsartig wieder auf, als in der Öffentlichkeit bekannt

wurde, daß und vor allem wie Bayern das Bundesgesetz über die Beratung in landesrechtliche Bestimmungen umzusetzen plant. In den Medien wurde von „einer Aushebelung des Bundesgesetzes“, von „rechtswidrigem Vorgehen Bayerns“ sowie von „bayerischen Drohgebärden und Druck“ gesprochen; Behauptungen wurden aufgestellt wie: „Bayern geht einen Sonderweg“, „Bayern verschärft das Abtreibungsrecht“ oder „Bayern entmündigt die Frauen“, und schließlich die Vorwürfe erhoben, daß sich „die Regierung vor den Karren selbsternannter Lebensschützer spannen lasse, vor der Deutschen Bischofskonferenz zu Kreuze krieche und Gesetze nach dem Willen katholischer Fundamentalisten mache“³⁷. Stein des Anstoßes solcher Pressemeldungen ist Art. 10, der folgenden Wortlaut hat:

„Art. 10 Beratungsbescheinigung. (1) Die Beratungsbescheinigung (§ 7 SchKG) wird der Schwangeren ausgehändigt, wenn sie die Gründe mitgeteilt hat, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt, die beratende Person die Beratung als abgeschlossen³⁸ ansieht und die Schwangere ihre Identität nachgewiesen hat.“

Wie kann Bayern die Schwangere dazu verpflichten, die Gründe für den beabsichtigten Schwangerschaftsabbruch mitzuteilen, während der Bundesgesetzgeber lediglich von der Erwartung ausgeht, daß die Gründe mitgeteilt werden?³⁹ Das ist der Dreh- und Angelpunkt aller Vorwürfe emotionaler wie sachlicher Art, die gegen die neue bayerische Beratungsregelung im Schwangerschaftskonflikt erhoben werden. Demzufolge wird von nahezu allen Kritikern behauptet, daß nun in Bayern die Schwangeren schlechtergestellt bzw. einem größeren Druck ausgesetzt seien, als es der Bundesgesetzgeber festgelegt hat. Gelegentlich wird sogar mit einer Verfassungsklage wegen Verfassungswidrigkeit des neuen bayerischen Schwangerenberatungsgesetzes gedroht oder ein Volksentscheid angekündigt. Daher ist zu prüfen, was die Bayerische Staatsregierung zu der beanstandeten Formulierung bewogen hat und wie diese rechtlich zu bewerten ist. In ihrer Gesetzesbegründung hebt die Bayerische Staatsregierung hervor:

„Im Bundesrecht ist nicht klar geregelt, welche Folgen es hat, wenn die Schwangere in der Schwangerschaftskonfliktberatung die Mitteilung ihrer Abbruchgründe verweigert. § 5 Abs. 2 Nr. 1 SchKG spricht die Erwartung aus, daß die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt. Diese Erwartung kann als beschönigende Formulierung für die Obliegenheit zur Bekanntgabe der Abbruchgründe verstanden werden. Bei Nichtangabe der Gründe wäre somit die Beratungsbescheinigung zu verweigern. Die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 ausgesprochene ‚Erwartung‘ kann auch als bloßer Appell aufgefaßt werden, dessen Nichtbeachtung keine weiteren Rechtsfolgen auslöst. Die im Anschluß daran folgende Bestimmung in § 5 Abs. 2 Nr. 1, nach der der Beratungskarakter ausschließt, daß die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft erzwungen wird, spricht weder für die eine noch für die andere Auslegung. Die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft ist mehr als die Mitteilung der Abbruchgründe und bereits vorhanden, wenn sich die Schwangere auf das Beratungsgespräch einläßt, die Erwägungen der beratenden Person annimmt und sich mit ihnen auseinandersetzt.“⁴⁰

Diesen Ausführungen der Bayerischen Staatsregierung ist voll und ganz zuzustimmen. Der Ausdruck „Erwartung“ ist rechtlich unpräzise und daher interpreta-

tionsfähig bzw. -bedürftig; ebenso kann das Erfordernis der „Mitteilung der Gründe“ nicht einfach mit „Gespräch und Mitwirkung“ gleichgesetzt werden, weshalb die Notwendigkeit, die Gründe mitzuteilen, nicht im Widerspruch zu der Aussage steht, daß die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft nicht erzwungen werden darf.

Damit ergibt sich nun als zweite Frage, ob es den landesrechtlichen Gesetzgebern freigestellt ist, die offene Formulierung der „Erwartung“ streng oder großzügig zu interpretieren, oder ob diese Gesetzeslücke mit Hilfe anderer Gesetzestexte und verbindlicher Richtlinien nur mit einem der beiden Sinngehalte zu schließen ist. Da sich das Bundesverfassungsgericht 1993 in seinem Urteil zu § 218 StGB ausführlich zur Schwangerschaftskonfliktberatung geäußert hat und jeder Gesetzgeber, der Bundes- wie der Landesgesetzgeber, verpflichtet ist, die von diesem höchsten Rechtsorgan im Staat erlassenen Richtlinien einzuhalten, liegt es nahe, nachzuprüfen, ob das Bundesverfassungsgericht hierbei auch Aussagen hinsichtlich der „Mitteilung der Gründe“ getroffen hat. Wie vermutet, hat das Bundesverfassungsgericht tatsächlich auch zur „Mitteilung der Gründe“ für einen Schwangerschaftsabbruch Stellung bezogen und in der Vollstreckungsanordnung zu seinem Urteil festgehalten:

„Jede Beratung muß daher darauf angelegt sein, ein Gespräch zu führen und dabei die Methode einer Konfliktberatung anzuwenden. Dies setzt zum einen voraus, daß die Beratenden über entsprechende Fähigkeiten verfügen und jeder einzelnen Frau hinreichend Zeit widmen können. Zum anderen ist die Aufnahme einer Konfliktberatung von vornherein nur möglich, wenn die Schwangere der beratenden Person die wesentlichen Gründe mitteilt, die sie dazu bewegen, einen Abbruch der Schwangerschaft in Erwägung zu ziehen.

Wenn es auch der Charakter einer Beratung ausschließt, eine Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau zu erzwingen, ist doch für eine Konfliktberatung, die zugleich die Aufgabe des Lebensschutzes erfüllen soll, die Mitteilung der Gründe unerlässlich, die dazu führen, einen Schwangerschaftsabbruch zu erwägen.

Dies von der Frau zu verlangen, beeinträchtigt weder die Ergebnisoffenheit des Beratungsverfahrens, noch wertet sie die der Frau zukommende Verantwortung ab. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, daß das Konzept, Lebensschutz durch Beratung zu gewähren, darauf verzichtet, die Gründe der Frau für den Abbruch einer Nachprüfung und Bewertung durch Dritte anhand von Indikationsstatbeständen zu unterziehen und die nach der Beratung getroffene Entscheidung der Frau gegen das Kind mit Sanktionen zu belegen.“⁴¹

Im Gegensatz zum Bundesgesetzgeber haben also die Richter des Bundesverfassungsgerichts klarer zu verstehen gegeben, daß die Mitteilung der Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch eine unerlässliche Voraussetzung für das Erteilen eines Beratungsscheines darstellt⁴². Diese Erläuterung der Bundesverfassungsrichter über die Mitteilung der Gründe bildet die Rechtsgrundlage für das bayerische Schwangerenberatungsgesetz von 1996. Daher zieht die Bayerische Staatsregierung unter Berufung auf diese höchstrichterlichen Bestimmungen zu Recht die Schlußfolgerung:

„Aufgrund dieser klaren Aussage des Bundesverfassungsgerichts ist die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 ausgesprochene Erwartung als Verpflichtung zu verstehen ... Absatz 1 [des Art. 10 im bayerischen Schwangerschaftsberatungs-gesetz von 1996] stellt in dieser Frage Rechtsklarheit her und dient damit zugleich dem Schutz der Schwangeren, der beratenden Person bzw. dem Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt.“⁴³

Mit dem Erfordernis, daß die Frau in der Beratung die Gründe für den Schwangerschaftsabbruch mitzuteilen hat, ändert also das bayerische Schwangerschaftsberatungs-gesetz von 1996 keineswegs das 1995 verabschiedete Bundesrecht ab, so daß der Vorwurf erhoben werden könnte, hier breche bayerisches Landesrecht Bundesrecht statt umgekehrt (vgl. Art. 31 GG)⁴⁴; vielmehr wird durch die juristisch klare Ausdrucksweise in Art. 10 des bayerischen Schwangerschaftsberatungs-gesetzes § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesgesetzes verfassungskonform ausgelegt und dadurch die mit dem Bundesgesetz verbundene Rechtsunsicherheit im Gesetzesvollzug des Landes Bayerns beseitigt.

Fazit

Die Neuregelung des Straftatbestands Schwangerschaftsabbruch in den §§ 218 ff. StGB stellt eine Form der Fristenregelung dar, die als Beratungsregelung mit befristetem Strafverzicht bezeichnet werden kann. Denn die Beratung ist neben der Dreimonatsfrist und der ärztlichen Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs die dritte Bedingung für die Gewährung von Straffreiheit. Unter der Voraussetzung, daß die Beratung erstens für das Lebensrecht des ungeborenen Kindes eintritt und zweitens der Schwangerschaftsabbruch trotz der gewährten Straffreiheit weiterhin als Unrechtstat bewertet wird, kann das deutsche Abtreibungsgesetz von 1995 durchaus als sinnvolle und sogar bessere Alternative zur früheren Indikationenregelung betrachtet werden. Ausschlaggebend dafür ist vor allem die Tatsache, daß die Straffreiheit nicht mehr wie in der Indikationenregelung von dem Urteil einer Drittperson über die Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit der Schwangerschaft abhängt, sondern die Frau selbst entscheiden muß, ob ihr die Schwangerschaft unzumutbar ist.

In diesem Sinn hat auch das Bundesverfassungsgericht 1993 betont, daß „die im Überlassen einer Letztverantwortung zum Ausdruck kommende Achtung vor dem Verantwortungsbewußtsein der Frauen Appellfunktion haben und geeignet sein (können), allgemein die Verantwortung von Frauen gegenüber dem ungeborenen Leben zu stärken, sofern dies vor dem Hintergrund einer wachgehaltenen Orientierung über die verfassungsrechtlichen Grenzen von Recht und Unrecht geschehe. Der Gesetzgeber darf berücksichtigen, daß Frauen, an die diese Erwartungen gestellt werden, ihre Verantwortung unmittelbar und stärker empfinden und daher eher Anlaß zu ihrer gewissenhaften Ausübung haben können, als wenn ein Dritter einen ihm genannten Grund – mehr oder weniger eingehend – überprüft und bewertet und mit der Feststellung, der Abbruch sei aufgrund eines Indikationsstatbestandes erlaubt, der Frau ein Stück Verantwortung abnimmt.“⁴⁵

Der geltend gemachte Unterschied zwischen der Formulierung des Bundesge-

setzgebers, wonach erwartet wird, daß die Frau die Gründe des beabsichtigten Schwangerschaftsabbruchs mitteilt, und der Ausdrucksweise des bayerischen Landesgesetzgebers wie auch der bischöflichen Richtlinien, derzufolge die Frau diese Gründe mitzuteilen hat, ist sophistischer Natur. Daher ist die Behauptung unhaltbar, daß Bayern und die deutschen Bischöfe in diesem Punkt höhere Bedingungen für einen Beratungsschein festgelegt hätten als der Bundesgesetzgeber. Denn es entspricht sowohl dem Geist des Bundesgesetzes von 1995 wie auch dem Gesamtduktus des Bundesverfassungsgerichtsurteils von 1993 und erst recht der Definition von Beratung, daß erst einmal der Punkt genannt sein muß, wo Beratung gewünscht bzw. notwendig ist, bevor die Beratung sinnvollerweise erfolgen kann. So hat auch die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer jüngsten Pressemitteilung zu dem Problemkreis der Schwangerschaftskonfliktberatung betont:

„Ohne Kenntnis der Konfliktlage ist weder eine persönliche Beratung noch eine Hilfe möglich. Eine Beratung findet nicht durch gegenseitiges ‚Anschweigen‘ oder eine rein einseitige Information statt, sondern nur dadurch, daß sich die schwangere Frau auf ein Gespräch einläßt, aus dem unter anderem die Gründe für ihre Konfliktlage hervorgehen.“⁴⁶

ANMERKUNGEN

¹ A. Eser, Schwangerschaftsabbruch (= S.): der rechtl. Rahmen, in: Sterilisation u. S., hg. v. dems., H. A. Hirsch (Stuttgart 1980) 107.

² E. W. Böckenförde, Abschaffung des § 218 StGB?, in dieser Zs. 188 (1971) 158; ähnl. BVerfGE 39 (1975) 66.

³ A. Eser, S. in d. strafrechtl. Diskussion, in: ThQ 151 (1971) 249.

⁴ Böckenförde (A. 2) 163. ⁵ BVerfGE 39 (1975) 37, 42–44, 46, 48.

⁶ H. Tröndle, Preisgabe eines Reformziels. Zur Schwangerschaftskonfliktregelung, in: Auf Leben u. Tod. Abtreibung in d. Diskussion, hg. v. P. Hoffacker, B. Steinschulte (Bergisch Gladbach ⁵1991) 200.

⁷ BVerfGE 88 (1993) 282f.

⁸ Die medizin. Indikation umfaßt die sog. doppelt-vitale (Lebensgefahr für Mutter u. Kind), die einfach-vitale (schwere Gefahr für Leben oder körperl. Gesundheit der Mutter) und die medizinisch-soziale Indikation (schwere Gefahr für die körperliche oder seelische Gesundheit der Mutter). Die kriminolog. Indikation ist dann gegeben, wenn dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der rechtswidrigen Tat des sexuellen Mißbrauchs von Kindern unter 14 Jahren, der (nichtehelichen) Vergewaltigung, der sexuellen Nötigung oder des sexuellen Mißbrauchs Widerstandsunfähiger beruht.

⁹ BGBl. 44 (1995) 1055f. ¹⁰ Ebd. 1056. ¹¹ Ebd. 1050f.

¹² Im folg. wird nur die Beratungsregelung des neuen Abtr.gesetzes berücksichtigt; Tatbestandsausschluß- und Indikationenregelung des § 218a, Abs. 1 u. 2 bleiben ausgeblendet; dazu S. Demel, Abtr. zw. Straffreiheit u. Exkommunikation (Stuttgart 1995) 119f. i. V.m. 203f., 182f., 185ff. i. V.m. 205–221, bes. 219ff.

¹³ Böckenförde (A. 2) 161; J. Reiter, Das Lebensrecht des Ungeborenen u. d. Grundrechte d. Schwangeren, in: Herausforderung S., hg. v. dems., R. Keller (Freiburg 1992) 76; H.-L. Günther, Strafrechtsdogmatik u. Kriminalpolitik im vereinten Dtl., in: ZStW 103 (1991) 871ff.; B. Büchner, Kein Rechtsschutz für ungeborene Kinder?, in: ZRP 24 (1991) 432.

¹⁴ U. Männle, § 218. Bonn-Karlsruhe u. zurück, in: Paragraph 218, hg. v. J. Reiter, R. Keller (Freiburg 1993) 337.

¹⁵ Embryonenschutzgesetz (ESchG) in: BGBl. 1990/I, 2746f.; Demel (A. 12) 201.

¹⁶ R. Keller, Der Schutz d. ungeborenen menschl. Lebens durch d. Strafrecht, in: Herausforderung S. (A. 13) 133; E. Dreher, H. Tröndle, StGB u. Nebengesetze (München ⁴⁵1991), vor § 218, Rdn. 6h; Günther (A. 13) 872; M. Kriele, Die nicht-therapeut. Abtr. vor d. GG (Berlin 1992) 37–39, 101. B. Losch, Lebensschutz am Lebensbeginn, in: NJW 45 (1992) 2929 Sp. 2.

- ¹⁷ Keller (A. 16) 133.
- ¹⁸ A. Eser, Neuregelung des S. vor d. Hintergrund des ESchG, in: S., hg. v. dems., H.-G. Koch (Baden-Baden 1992) 157. ¹⁹ Ebd. 158.
- ²⁰ U. Knapp in: FR 29. 5. 1993; H. Prantl in: SZ 29./30./31. 5. 1993; Ch. Hanewinkel in: Die Zeit 4. 6. 1993.
- ²¹ E. Mackscheidt, Mitmachen ö. aussteigen?, in: Herausforderung S. (A. 13) 261.
- ²² D. u. I. Mieth, S. (Freiburg 1991) 105.
- ²³ M. Gante, Der Schutz ungeborener Kinder in Dtl. vom Beginn d. Neuzeit bis zur Ggw., in: Herausforderung S. (A. 13) 167.
- ²⁴ E. Schockenhoff, Der Schutz d. menschl. Lebens aus theol.-eth. Sicht, in dieser Zs. 209 (1991) 658.
- ²⁵ Ebd. 656 f. ²⁶ Ebd. 657.
- ²⁷ E. v. Hippel, Der S. in vergl. Sicht, in: Chancen für d. ungeborene Leben, hg. v. H. u. R. Voss (Köln 1988) 81.
- ²⁸ D. Lang-Hinrichsen, Zur Frage d. Verfassungsmäßigkeit d. „Fristenlösung“ beim S., in: FamRZ 21 (1974) 502; R. Beckmann, Abtr. in d. Diskussion (Krefeld 1991) 45; BVerfGE 39 (1975) 41–43; 88 (1993) 255 f.
- ²⁹ J. Isensee, Der Staat tötet, in: Auf Leben u. Tod (A. 6) 177.
- ³⁰ R. Spaemann, Kein Recht auf Leben?, ebd. 132.
- ³¹ K. Lehmann, Mut zu einem neuen Modell, in: § 218 (A. 14) 247 f.; E. Niebler, Beratung – zum Leben o. zum Tod der Leibesfrucht?, in: IKZ 23 (1994) 275–277, 282, 285.
- ³² ABl Rottenburg-Stuttgart 43 (1995) 637–639. ³³ Ebd. 637. ³⁴ KNA ID 29 (28. 7. 1996).
- ³⁵ Diese Bestimmung wird öfter als typisch kirchl. Verschärfung des weltl. Beratungsgesetzes kritisiert. Dabei wird übersehen, daß auch das BVerfG 1993 ausgeführt hat: „Vorzusehen ist, daß die schwangere Frau nicht schon nach dem ersten Beratungsgespräch die Ausstellung der Beratungsbescheinigung verlangen kann. Wenn auch ein im Beratungsverfahren ausgeübter Druck der Wirksamkeit einer Beratung im Grundsatz eher abträglich ist, muß doch vorgesehen werden, daß die Beratungsstelle die Bescheinigung erst ausstellt, wenn sie die Beratung als abgeschlossen ansieht. Der besonderen psychischen Situation der Frau kann auch bei einer solchen Regelung hinreichend Rechnung getragen werden. Deshalb werden die Beratungsstellen gehalten sein, etwa erforderliche Beratungstermine unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Allerdings darf ein Vorenthalten der Beratungsbescheinigung nicht dazu dienen, die zur Abtreibung entschlossene Frau zu veranlassen, den Abbruch bis zum Ende der Zwölf-Wochen-Frist hinauszuschieben“ (BVerfGE 88, 1993, 286).
- ³⁶ In: Bayr. Ges.- u. Verordnungsbl. 16 (1996) 320–324. Das neue Gesetz ist stark an das von 1977 angelehnt; neu ist die gesetzl. Befürwortung, das soziale Umfeld in die Beratung einzubeziehen (Art. 8), der Rechtsanspruch auf nachgehende Betreuung (11), die Koordination der Beratungsstellen, die flächendeckende Sicherstellung der Beratungsmöglichkeiten (14), die besondere Hervorhebung der Bewußtseinsbildung und der Öffentlichkeitsarbeit (5) sowie die Verpflichtung der hauptamtl. Fachkräfte zur Supervision (3).
- ³⁷ KNA ID 17 (25. 4. 1996); 24 (13. 6. 1996); KNA Inland 102 (30. 5. 1996). ³⁸ Vgl. A. 35.
- ³⁹ Schwangerschaftskonfliktges. (SchKG) § 5 Abs. 2 Nr. 1.
- ⁴⁰ Bayr. Landtag, Drucks. 13/4962, 15. ⁴¹ BVerfGE 88 (1993) 284 ff.
- ⁴² In die gleiche Richtung weist auch die Anordnung der Verf.richter, daß das Ausstellen der Beratungsbescheinigung nicht notwendig schon nach dem ersten Beratungsgespräch erfolgen muß (s. A. 35).
- ⁴³ Bayr. Landtag (A. 40) 16.
- ⁴⁴ Der Grundsatz, daß Bundesrecht Landesrecht bricht, gilt nur dann, wenn das Bundesrecht verfassungskonform ist. Insofern hat die Bayer. Staatsregierung vollkommen recht: „Wären §§ 5 Abs. 2 Nr. 1 u. 7 Abs. 1 SchKG einer verfassungskonformen Auslegung nicht zugänglich, müßten die Bestimmungen als verfassungswidrig angesehen werden. Der Bundesgesetzgeber hätte in diesem Fall seine Gesetzgebungsbefugnis nicht wirksam ausgeübt. Der Landesgesetzgeber könnte und müßte daher durch eine eigene Regelung den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des ungeborenen Lebens sicherstellen“ (Bayer. Landtag, Drucks. 13/4962, 16).
- ⁴⁵ BVerfGE 88 (1993) 268. ⁴⁶ Pressemitt. d. DBK 27. 9. 1996; OR (dt.) 11. 10. 1996.